



Gemeinde Hochdorf  
Landkreis Biberach

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 19. Mai 2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 19. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hochdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- d) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.



### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € je Viertelstunde zu erheben, mindestens jedoch 5 Euro, höchstens 3.000 Euro.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.



## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hochdorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hochdorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. Juli 2021 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.



### **Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hochdorf, 19. Mai 2026  
Gemeindeverwaltung Hochdorf

gez. Stefan Jäckle  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	€ 18,00	je Viertelstunde
<b>2</b>	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 18,00	je Viertelstunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	€ 18,00	je Viertelstunde
2.3	Zurücknahme eines Antrags	€ 18,00	je Viertelstunde
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	€ 18,00	je Viertelstunde
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 18,00	je Viertelstunde
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	€ 5,50	pro Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  Schulzeugnisse für Schüler*innen bis zur 5. Ausfertigung sind gebührenfrei.	€ 5,50	pro Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 5,50	pro Fall
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€ 6,00	pro Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		gebührenfrei
6.3	Nachdruck von Bescheiden, Bescheinigungen	3,00	pro Fall
<b>7</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		



7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 30,00	je Viertelstunde
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	€ 30,00	je Viertelstunde
<b>8</b>	<b>Schreibgebühren</b>		
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	€ 30,00	je Viertelstunde
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	€ 30,00	je Viertelstunde
8.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	€ 30,00	je Viertelstunde
8.2	Gebühren für das Einscannen und Versenden von Unterlagen	€ 18,00	je Viertelstunde
<b>9</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	€ 18,00	pro Fall
<b>10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
10.1	Bauordnungsrecht Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung bei Neubauten	€ 36,00	pro Fall
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€ 70,00	pro Fall
<b>12</b>	<b>Fischereischeine</b>		
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):		
12.1.1	Jahresfischereischein	€ 20,00	pro Fall, zzgl. Fischerei-abgabe Land
12.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	€ 35,00	pro Fall, zzgl. Fischerei-abgabe Land
12.1.3	Jugendfischereischein	€ 15,00	pro Fall
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	€ 17,00	pro Fall, zzgl. Fischerei-abgabe Land
<b>13</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
13.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3% des Wertes, mind. 3,00 €	pro Fall zzgl. ggf. Auslagen und sonst. Kosten
13.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. 15,00 €	pro Fall zzgl. ggf. Auslagen und sonst. Kosten
<b>14</b>	<b>Gewerbesachen</b>		
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung ( § 15 Abs. 1 GewO)		



14.1.1	Anmeldung eines Gewerbes	€ 25,00	pro Person
14.1.2	Ummeldung eines Gewerbes	€ 25,00	pro Person
14.1.3	Abmeldung eines Gewerbes	€ 15,00	pro Person
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	€ 17,00	pro Person
<b>15</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustribsverfahren - Kirchnaustribs</b>	€ 25,00	pro Person
<b>16</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	€ 17,00	je Viertelstunde
<b>17</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	€ 17,00	je Viertelstunde
<b>18</b>	<b>Melderecht</b>		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	€ 10,00	pro Fall
18.1.2	<i>elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)</i>	€ 5,00	<i>Diese Gebühren werden direkt über das Rechenzentrum erhoben</i>
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€ 16,00	pro Fall
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), auch Sammelauskünfte Parteien	€ 17,00	pro Anfrage
18.2	Verlustbescheinigung für Pässe und Ausweise	€ 8,00	pro Fall
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	€ 8,00	pro Fall
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	€ 8,00	pro Fall
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	€ 8,00 / € 4,00	pro Bescheinigung
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 17,00	je Viertelstunde
18.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere:		
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		gebührenfrei
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		gebührenfrei
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		gebührenfrei
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		gebührenfrei
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		gebührenfrei
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		gebührenfrei
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG		gebührenfrei
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		gebührenfrei



<b>19</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 17,00	je Viertelstunde
<b>20</b>	<b>Umweltinformationen</b> Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei		Die Gebühren richten sich nach Anlage 5 zum UVwG
<b>21</b>	<b>Plakatierungen</b> Genehmigung zum Aufhängen von Plakaten an Straßen	€ 8,00	pro Plakat
<b>22</b>	<b>Feuerwerksgenehmigungen</b> Zulassung von Ausnahmen für das Abbrennen eines privaten Feuerwerks außerhalb von Silvester (§24(1) 1. SprengV)	€ 17,00	Pro Fall
<b>23</b>	<b>Auskünfte zur Ahnenforschung</b> Auskünfte aus dem Ortsarchiv zum Zwecke der Ahnenforschung	€ 30,00	je Viertelstunde

Gültig ab 01.07.2026